

# RS Vwgh 1986/9/4 86/02/0062

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 04.09.1986

## Index

90/01 Straßenverkehrsordnung

## Norm

StVO 1960 §97 Abs4 idF 1969/209;

## Rechtssatz

Das Wort "und" zwischen den Worten Leichtigkeit und Flüssigkeit im ersten Satz des§ 97 Abs 4 StVO 1960 ist als "oder" zu lesen. Es genügt daher, wenn entweder die Sicherheit oder die Leichtigkeit oder die Flüssigkeit des Verkehrs eine Anordnung im Einzelfall erfordert. Einer "konkreten" Behinderung des Verkehrs bedarf es für eine derartige Anordnung nicht (Hinweis E 29.6.1970, 1323/69).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1986:1986020062.X02

## Im RIS seit

21.06.2005

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)